



25/SN-182/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-2050
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 6.10.1992

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	69 -GE/19
Datum:	13. OKT. 1992
Von	

L. Wörner

Betrifft: Novellen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen), Entwürfe, Stellungnahme,
Bezug: Schreiben vom 15. Juni 1992, Zl. 68.153/112-I/B/5b/92

Zu den übermittelten Entwürfen über Änderungen des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG), Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (KHOG), Akademie-Organisationsgesetzes (AOG) betreffend Neuregelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird Stellung genommen wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Ziel der Entwürfe ist die Stärkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß den §§ 106a Abs. 3 UOG, 14b Abs. 3 KHOG, 25a Abs. 3 AOG, zwecks Erreichung eines ausgewogenen Zahlenverhältnisses zwischen den an Universitäten, Kunst-Hochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien beschäftigten Männern und Frauen. Gerade unter den Lehrenden ist die Unterrepräsentierung von Frauen besonders kraß, sodaß Maßnahmen, die eine Beseitigung dieses Zustandes anstreben, grundsätzlich zu begrüßen sind.

Soweit die Entwürfe eine Stärkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorsehen, wird seitens der Vorarlberger Landesregierung daher auch kein Einwand erhoben.

- 2 -

Allerdings sind in den §§ 106a Abs. 2 UOG, 14b Abs. 2 KHOG, und 25a Abs. 2a AOG jeweils gleichlautende Verfassungsbestimmungen vorgesehen, wonach vorübergehende Sondermaßnahmen der Organe dieser Einrichtungen oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1982, nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG gelten.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß Art. 7 Abs. 1 B-VG nach herrschender Auffassung als Garant einer lediglich formalen Gleichbehandlung gelte und demgemäß die substantielle Gleichstellung der Frau keineswegs fördere.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und dem herrschenden Verfassungsverständnis widerspricht eine Norm oder eine sonstige staatliche Maßnahme nur dann dem Art. 7 Abs. 1 B-VG, wenn sie eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vornimmt.

Es trifft also keineswegs zu, daß das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG ausschließlich formal orientiert ist. Vielmehr ist es auch auf Basis dieser Bestimmung möglich, im Einzelfall vorübergehende Maßnahmen zur Beseitigung faktischer Diskriminierung zu setzen, die, obgleich sie formal betrachtet eine Ungleichbehandlung darstellen, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Die vorgesehene Verfassungsbestimmung ist aber nicht nur nicht notwendig, sondern auch aus dem Grunde bedenklich, da sie auch offensichtlich unsachliche Ungleichbehandlungen zugunsten von Frauen decken würde, was etwa dann der Fall wäre, wenn eine Personalentscheidung zuungunsten eines eindeutig besser qualifizierten Mannes getroffen würde. Ein solcher Effekt kann aber auch im Hinblick auf die Förderung der Frauen keinesfalls erwünscht sein.

In diesem Sinne muß auch eine Vorgangsweise, die ohne Rücksicht auf

- 3 -

Qualifikationen ein Geschlecht lediglich aufgrund des Umstandes, daß es in leitenden Funktionen unterrepräsentiert ist, bevorzugt, abgelehnt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß beispielsweise der Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes gerade eine derartige Bestimmung, wie sie in den hier vorliegenden Entwürfen geplant ist, nicht vorsieht.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 106a Abs. 3 UOG, 14b Abs. 3 KHOG, 25a Abs. 3 AOG:

In diesen Bestimmungen wird der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen durch eine Beschreibung seiner Aufgaben im Gesetz verankert, ohne ihn mit seinem Namen zu bezeichnen. Eine solche Bezeichnung erfolgt erst im nachfolgenden Absatz. Zweckmäßigerweise sollte die Bezeichnung des Arbeitskreises schon im Abs. 3 erfolgen.

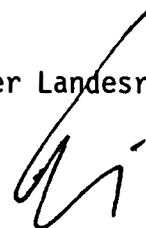
Zu den §§ 106a Abs. 4 UOG, 14b Abs. 4 KHOG, 25a Abs. 4 AOG:

Den vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu den Sitzungen der Kollegialorgane entsandten Vertretern (höchstens zwei) sollte ein stärkeres Gewicht in den Sitzungen verliehen werden. Eine wirksamere Vertretung der Interessen der Gleichbehandlung wäre wohl gegeben, wenn ihnen nicht nur beratende Stimme und Einfluß auf den Verlauf der Sitzung und den Inhalt des Sitzungsprotokolls eingeräumt würde, sondern auch ein Stimmrecht zugestanden würde.

Zu den §§ 106a Abs. 6 UOG, 14b Abs. 6 KHOG, 25a Abs. 6 AOG:

Es wird aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgeschlagen, diese Bestimmungen so zu formulieren, daß Beschlüsse eines Kollegialorganes in einer Personalangelegenheit ungültig sind, wenn die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nicht ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Sitz